Amt für Schule, 04.09.2017, 6949
400

Antwort
auf die Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten vom 28.08.2017 zur Kündigung von OGS-Verträgen bei SuS mit Förderbedarf

Frage:
Wieviele Fälle gekündigter Verträge (sowohl seitens der Eltern als auch der Träger) von SuS mit festgestelltem Förderbedarf sind der Verwaltung bekannt?

Zusatzfrage 1:
Gibt es verwaltungsseitig einen Kenntnisstand über die Gründe für die Auflösung der Betreuungsverträge?

Zusatzfrage 2:
Wie wird eine weitere Betreuung dieser Kinder seitens der Verwaltung gewährleistet bzw. unterstützt?

Antwort zur Frage und zur Zusatzfrage 1:
Die Anmeldung zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsschulen bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme (Rd.-Erl. des MSW vom 23.12.2010, Ziff. 1.2, Absatz 3).

Unterjährige Abmeldungen von der OGS kommen in der Praxis dennoch vor. Über solche Abmeldungen wird der Schulträger informiert, um den Einzug des Elternbeitrags zu beenden, sofern keine Beitragsfreiheit bestand. Die Anzahl der unterjährigen Abmeldungen und ihre Begründungen, sofern solche überhaupt angegeben werden, werden nicht statistisch erfasst. Sehr häufig ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, dass umzugsbedingte Schulwechsel für die Abmeldung von der OGS ursächlich sind. Auch nachhaltiger Zahlungsverzug beim Elternbeitrag kann zur Abmeldung führen.
Ob bzw. in welchem Umfang sich Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unter den unterjährig von der OGS abgemeldeten Teilnehmern/innen befinden, ist der Verwaltung nicht bekannt. Individuelle Schülerdaten dieser Art werden mangels Rechtsgrundlage vom Schulträger nicht erhoben.

Den Mitarbeitern/innen des Amts für Schule sind aus langjähriger Vergangenheit vier Einzelfälle in Erinnerung, in denen sich Eltern ratsuchend an die Verwaltung gewandt haben, weil der Betreuungsvertrag vom OGS-Träger beendet oder nicht verlängert wurde. Grund war in allen Fällen, dass die betreffenden Kinder hochgradig aufsichtsbedürftig oder sich selbst- und fremdgefährdend verhielten, so dass eine Betreuung im personellen Rahmen der OGS nicht möglich war. Einer dieser Fälle war kürzlich beim Verwaltungsgericht Minden anhängig. Das Verwaltungsgericht hat den Ausschluss von der OGS als rechtmäßig bestätigt.

Antwort zur Zusatzfrage 2 (in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie)**:**
Im Rahmen der Jugendhilfe haben Personensorgeberechtigte (= i.d.R. die Eltern) einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Die Gewährung einer Hilfe durch das Jugendamt setzt also voraus, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, die Personensorgeberechtigten bereit sind, einen Antrag zu stellen und bereit sind, an der Hilfe mitzuwir-

ken. Gemeinsam mit der Familie wird dann festgestellt, welches die notwendige und geeignete Unterstützung sein könnte. Die Möglichkeiten reichen von der ambulanten Betreuung der Familie über die Tagesgruppe bis hin zur stationären Unterbringung.

Georg Müller